

**Aktuelle Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**  
**Sommersemester 2021**  
**(Stand 31. März 2021)**

Aufgrund der bekannten Umstände wird das Sommersemester 2021 nicht in die Zählung der nach § 21 Abs. 1 JAG (Freiversuch) und § 21 Abs. 5 JAG (Notenverbesserung gegen Gebühr) maßgebliche Semesterzahl eingerechnet. Dies erfolgt von Amts wegen, eines besonderen Antrags bedarf es nicht.

Die Frist des § 21 Abs. 4 JAG (Notenverbesserung binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung nach § 21 Abs. 1 JAG) bleibt davon unberührt, da sie nach dem Wortlaut des JAG nicht verlängerbar ist.